

Zivilrechtliche Aspekte der Schwimmausbildung

Dr. Reiner Lemke

I. Allgemeines

Wasser ist nicht nur ein wesentlicher Bestandteil des menschlichen Körpers und eine lebensnotwendige Nahrungskomponente. Es fasziniert auch seit alters her den Menschen und spornt ihn immer wieder an, sich ständig den Herausforderungen des nassen Elements zu stellen. Dafür ist es unerlässlich, die von Wasser ausgehenden Gefahren zu erkennen und zu beherrschen. Fehlt es daran, kann der Mensch das Wasser weder umfassend nutzen noch sich vor seinen Gefahren ausreichend schützen. Im schlimmsten Fall wird er zum Opfer.

Die grundlegende Strategie zur Vermeidung der Opferrolle besteht darin, so früh wie möglich das Schwimmen zu erlernen. Nur dadurch vermeidet man es, eine Gefahrenquelle für sich selbst und für andere zu sein. Darüber hinaus führt die Schwimmfähigkeit zu einer nicht geringen Steigerung der allgemeinen Lebensfreude. Denn wer nicht schwimmen kann, ist von vielen Freizeitaktivitäten ausgeschlossen und gerät dadurch leicht in ein gesellschaftliches Abseits. Nicht vernachlässigt werden darf auch der gesundheitliche Aspekt des Schwimmens.

Obwohl somit jedermann ohne weiteres einsehen muss, dass das Schwimmen ein unverzichtbarer Bestandteil des täglichen Lebens ist, zeigen ernst zu nehmende Untersuchungen, dass die Schwimmfähigkeit in Deutschland zurückgeht. In den vergangenen Jahren ist der Anteil der Nichtschwimmer an der Gesamtbevölkerung ständig gestiegen. Die Ursachen dafür sind vielfältig und sollen hier nicht erforscht werden. Vielmehr will ich versuchen, Ihnen ein Stück Sicherheit mit auf den Weg zu geben, damit Sie sich mit ausreichenden zivilrechtlichen Überlegungen und frei von Haftungsängsten Ihren originären Aufgaben als Schwimmausbilder widmen können.

II. Rechtsgrundlagen

Am Anfang der für die Schwimmausbildung maßgeblichen zivilrechtlichen Aspekte steht die Frage nach den Rechtsgrundlagen. Die Antwort darauf erfordert eine Präzisierung.

Zum einen geht es um die rechtlichen Grundlagen, auf denen die Ausbildung beruht. Bei privatem Schwimmunterricht sind die Vorschriften der §§ 611 ff. BGB maßgebend, denn der Unterrichtsvertrag ist ein Dienstvertrag (BGHZ 120, 108, 111). Daraus folgt, dass der Schwimmausbilder den Schwimmunterricht in der vereinbarten Art und Weise abhalten und der Schwimmschüler die vereinbarte Vergütung zahlen muss. Ein Erfolg wie das Erlangen eines bestimmten Schwimmauszeichens braucht grundsätzlich nicht herbeigeführt

zu werden. Etwas anderes kann gelten, wenn er bei dem Abschluss des Unterrichtsvertrags ausdrücklich zugesagt wurde. Findet die Schwimmausbildung im Rahmen des allgemeinen Schulunterrichts statt, hat sie ihre Grundlage in den entsprechenden schulrechtlichen Vorschriften der Bundesländer.

Zum anderen geht es um die Rechtsgrundlagen der Haftung für Unfälle der Schwimmschüler bei der Schwimmausbildung. Hierfür gilt bei privatem Schwimmunterricht die grundlegende Vorschrift in § 280 Abs. 1 BGB, in der die Voraussetzungen für die vertragliche Schadensersatzpflicht wegen Pflichtverletzung geregelt sind. Daneben kommt § 823 BGB zur Anwendung, der die deliktsrechtliche Haftung bei unerlaubten Handlungen regelt. Diese Norm ist auch maßgebend für die Haftung beim Schulschwimmunterricht.

1. Vertragliche Schadensersatzpflicht

Mit dem Abschluss des Unterrichtsvertrags kommt zwischen dem Schwimmschüler und dem Ausbilder bzw. der Institution, für die er tätig wird (Dienstverpflichteter), ein Schuldverhältnis (Dienstvertrag) zustande. Es begründet für den Dienstverpflichteten nicht nur die Pflicht, den Schwimmunterricht zu erteilen, sondern auch eine Reihe von Nebenpflichten. Zu ihnen gehört in erster Linie die Pflicht, auf das Wohl und Wehe des Schwimmschülers Rücksicht zu nehmen und ihn vor Schäden zu bewahren. Verletzt der Ausbilder diese Pflicht fahrlässig oder vorsätzlich (vgl. § 276 BGB), kann der Schwimmschüler den Ersatz des auf der Pflichtverletzung beruhenden Schadens verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch gewährt seit der Modernisierung des Schuldrechts im Jahr 2002 in den Fällen der Verletzung des Körpers und der Gesundheit auch Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB). Die Frage, in welchen Fällen eine die vertragliche Haftung begründende schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt, braucht hier nicht weiter vertieft zu werden. Denn sie kann auch an Hand der Rechtsprechung beantwortet werden kann, die zu der deliktsrechtlichen Haftung beim Schwimmunterricht ergangen ist.

2. Deliktsrechtliche Schadensersatzpflicht

Nach § 823 Abs. 1 BGB ist derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit ... eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Wie der vertragliche Schadensersatzanspruch, gewährt auch der deliktsrechtliche Anspruch bei der Körper- und Gesundheitsverletzung ein Schmerzensgeld. Ob neben oder anstelle des Schwimmausbilders die Institution haftet, für die er tätig ist, richtet sich nach § 831 BGB bzw. nach Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 Abs. 1 BGB. Alle Haftungsgrundlagen setzen ein schuldhaftes Fehlverhalten des Verantwortlichen voraus, das in einem aktiven Tun oder in einem Unterlassen bestehen kann. Um letzteres geht es in den weitaus meisten Fällen. Deshalb reicht es im Rahmen dieses Workshops aus, sich damit zu befassen, zumal das schuldhafte Unterlassen auch einen vertraglichen Schadensersatzanspruch begründen kann.

a) Allgemeine Verkehrssicherungspflicht

Vorwerfbares Unterlassen setzt eine Pflicht zu einem bestimmten Handeln voraus. Man bezeichnet sie in dem hier interessierenden Bereich als Verkehrssicherungspflicht. Mit diesem Begriff wird die allgemeine Rechtspflicht zur Rücksichtnahme auf die Gefährdung

anderer Personen desjenigen beschrieben, der eine Gefahrenlage schafft. Gemeint ist nicht etwa der Schutz des Verkehrs im engeren Sinn wie der Straßen-, Schienen-, Luft- und Schiffsverkehr, sondern der Schutz des Verkehrs im weiteren Sinn, nämlich die unterschiedlichsten Lebensvorgänge. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere Personen vor Schäden zu bewahren; daher muss sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Gefahr ergeben, dass Rechtsgüter wie Körper und Gesundheit anderer verletzt werden können (BGH NJW-RR 2003, 1459, 1460). Diese für den Laien nicht ohne weiteres sofort verständliche Formulierung besagt nichts anderes, als dass eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, nicht möglich ist; auch verhindert sie ein Ausufern der Haftung, indem nicht jeder denkbaren Gefährdung entgegengewirkt werden muss. Vielmehr beschränkt die Formulierung die Verkehrssicherungspflicht auf die Verpflichtung zum Ergreifen solcher Maßnahmen, die nach den Gesamtumständen zumutbar sind. Vorausschauend abgewendet werden müssen lediglich die Gefahren, die bei bestimmungsgemäßer oder nicht ganz fern liegender bestimmungswidriger Benutzung der Gefahrenquelle drohen.

Übertragen auf den Schwimmunterricht in öffentlichen Bädern bedeutet das: Die Einrichtungen und Anlagen des Bades einschließlich der Zuwegungen und Eingänge müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden; die für die schnelle Hilfeleistung bei Unfällen notwendigen Hilfsmittel wie Kommunikationseinrichtungen zum Absetzen eines Notrufs, Erste-Hilfe-Material und Wiederbelebungsgeräte müssen vorgehalten werden; das anwesende Personal muss die Grundzüge der Personenrettung aus Wassergefahren beherrschen und mit den Mitteln der Ersten Hilfe ausreichend vertraut sein; eine effektive Wasseraufsicht ist zu gewährleisten.

b) Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht hat den Schutz der Schwimmschüler vor solchen Gefahren zu gewährleisten, die sich aus der Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen vor allem außerhalb der Wasserflächen ergeben. Sie bezieht sich auf den Zustand der baulichen und technischen Anlagen einschließlich besonderer Geräte wie Sprungbretter, Wasserrutschen u. ä. Dem Ausbilder obliegt nicht die Betriebsaufsicht; allenfalls wenn er eine über das normale Benutzungsrisiko hinausgehende Gefahrenquelle erkennt, kann er verpflichtet sein, von der Erteilung des Schwimmunterrichts abzusehen.

c) Rettungsfähigkeit des Ausbilders

Sowohl der Ausbilder selbst als auch der Verantwortliche der Institution, die ihn als Ausbilder einsetzt, ist dafür verantwortlich, dass er die erforderliche Rettungsfähigkeit besitzt. Mit diesem Begriff bezeichnet man die Fähigkeit, einen Schwimmschüler aus einer die Gesundheit oder das Leben gefährdenden Situation zu befreien. Art und Umfang der Rettungsfähigkeit hängen von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Es liegt auf der Hand, dass sie bei jemandem, der in einem reinen Nichtschwimmerbecken mit einer maximalen Wassertiefe von 1 m einen Schwimmkurs abhält, nicht so weit ausgeprägt sein muss wie bei jemandem, der in einem Schwimmerbecken ausbildet. In jedem Fall ist jedoch ein ausreichendes Maß an körperlicher Leistungsfähigkeit notwendig, verbunden mit speziellen Kenntnissen von dem Verhalten bei Unglücksfällen im Wasser. Beispiele dafür sind die physische und psychische Fähigkeit, einen verunfallten Schwimmschüler aus jeder Tiefe des Schwimmbeckens, in welchem der Unterricht stattfindet, an die

Wasseroberfläche zu bringen, ihn mit seinem Gesicht über Wasser an den Beckenrand zu transportieren und ihn aus dem Wasser an Land zu bringen, die notwendigen Maßnahmen der Ersten Hilfe oder lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen und einen Notruf abzusetzen. Wie und mit welcher Qualifikation der Ausbilder seine Rettungsfähigkeit erlangt und über einen längeren Zeitraum erhält, regeln für den Bereich des Schulschwimmens die von den Kultusministerien der einzelnen Bundesländer festgelegten Voraussetzungen zur Erteilung der Lehrberechtigung für den Schwimmunterricht (s. dazu LR spezial „Sicherheit im Schulschwimmunterricht“, S. 26 f.).

d) Wasseraufsicht

Die Wasseraufsicht ist ein spezieller Teil der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Sie ist während des Schwimmunterrichts für die Sicherheit der Schwimmschüler unverzichtbar. Denn nur sie gewährleistet den ausreichenden Schutz der Schüler vor solchen Gefahren, die ihr Aufenthalt im Wasser mit sich bringt. Ausschließlich dem Ausbilder obliegt die ordnungsmäßige Wasseraufsicht (vgl. OLG Frankfurt, VersR 1983, 881). Wie er seiner Pflicht in einer ausreichenden Art und Weise nachzukommen hat, kann nicht generell gesagt werden; denn das hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.

Die erforderliche Anzahl der Ausbilder, die während des Schwimmunterrichts die Wasseraufsicht ausüben, ist abhängig von der Art und Größe sowie der Überschaubarkeit der Wasserfläche, der Gestaltung und Gefährlichkeit des Beckens, der Anzahl der Schwimmschüler, dem Vorhandensein von geeigneten Hilfspersonen und technischer Hilfsmittel und auch davon, innerhalb welcher Zeit nach einem Unglücksfall aus medizinischer Sicht Maßnahmen getroffen werden müssen, um bleibende Schädigungen eines verunfallten Schwimmschülers zu verhindern. Für das Schulschwimmen finden sich in den entsprechenden schulrechtlichen Vorschriften der Bundesländer verbindliche Hinweise darauf, wie viele Schüler von einer Person beaufsichtigt werden dürfen.

Der Ausbilder muss einen geeigneten Standort einnehmen, von dem aus er die gesamte für den Schwimmunterricht genutzte Wasserfläche überblicken und einsehen kann. Eine besonders intensive Aufsicht über die Schwimmschüler oder sogar eine Einzelaufsicht ist bei der Ausbildung von Nichtschwimmern im tiefen Wasser sowie bei Tief- und Streckentauchen notwendig. Dieser Pflicht kommt der Ausbilder nur dann ausreichend nach, wenn sich die übrigen Schüler während der Einzelaufsicht nicht im Wasser befinden.

Grundsätzlich hat sich der Ausbilder während des Unterrichts am Beckenrand aufzuhalten, damit er den Übungsbetrieb ständig überblicken und im Notfall sofort eingreifen kann. Ist es bei der Nichtschwimmerausbildung erforderlich, dass sich der Ausbilder gleichzeitig mit den Schwimmschülern im Wasser befindet, darf das Wasser nur so tief sein, dass jeder Schüler auf dem Beckenboden stehend atmen kann. Wenn sich der Ausbilder einem einzigen Schwimmschüler widmet, müssen sich die übrigen Schüler an Land befinden.

e) Organisation des Schwimmunterrichts

Dem Ausbilder obliegt im Rahmen Pflichten auch die Organisation des Schwimmunterrichts in einer Weise, dass Gefahren für die Schwimmschüler weitgehend vermieden werden. Dazu gehören in erster Linie die folgenden Maßnahmen:

Vor dem Beginn des Unterrichts hat sich der Ausbilder mit den Sicherheitsvorkehrungen und den vorhandenen Rettungsmitteln in dem Bad vertraut zu machen.

Alle Schwimmschüler sind vor dem Unterrichtsbeginn von dem Ausbilder nach physischen oder psychischen Beschwerden zu befragen, die für sie beim Schwimmen, Springen und Tauchen eine gesundheitliche Gefährdung bedeuten können. Bei minderjährigen Schülern sind die Eltern zu befragen. Die Ergebnisse der Befragung sind kurz zu dokumentieren. Selbstauskünfte der Schwimmschüler oder ihrer Eltern reichen aus.

Vor dem Unterrichtsbeginn sind die Schwimmschüler über die Gefahren und die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen im Bad, insbesondere im Wasser, zu belehren.

Ebenfalls vor dem Beginn des Unterrichts muss sich der Ausbilder über die Schwimmfähigkeit der Schüler durch persönlichen Augenschein informieren. Selbstauskünfte oder Bestätigungen der Eltern reichen nicht aus.

Jeder Gruppe ist ein von anderen Gruppen und von den übrigen Badegästen abgetrennter Bereich des Beckens zuzuweisen.

Schwimmer und Nichtschwimmer sind in getrennten Gruppen zu unterrichten.

Sprünge in das Wasser dürfen nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen des Beckens durchgeführt werden.

Vor Tauchübungen sind die Schwimmschüler über die Gefahr des Hyperventilierens und über die Möglichkeiten des Druckausgleichs zu informieren.

Wasserspringen ist nur in den dafür freigegebenen Bereichen des Schwimmbeckens und nur dann zu erlauben, wenn sich kein anderer Schwimmschüler in der Wasserfläche im Sprungbereich befindet.

Die Anzahl der Schwimmschüler ist vor dem Betreten des Bades, unmittelbar nach dem Verlassen des Beckens und vor dem Verlassen des Bades zu kontrollieren.

Der Ausbilder muss den Beckenbereich vor den Schwimmschülern betreten und nach ihnen verlassen.

III. Verschulden des Ausbilders

Sowohl die vertragliche als auch die deliktsrechtliche Haftung des Ausbilders für Körper- oder Gesundheitsschäden, die Schwimmschüler während der Schwimmausbildung erleiden, setzt ein Verschulden voraus. Verschuldensformen sind der Vorsatz und die Fahrlässigkeit. Unter Vorsatz versteht man das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs. Da hier von dem Normalfall ausgegangen wird, dass kein Ausbilder seine Schwimmschüler bewusst schädigen will, soll diese Verschuldensform außer Betracht bleiben. Deshalb komme ich sogleich auf die Fahrlässigkeit zu sprechen. Nach § 276 Abs. 2 BGB handelt derjenige fahrlässig, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Auch hier gilt, dass der Begriff „Verkehr“ den gesamten Bereich des menschlichen Zusammenlebens meint. Auf den Schwimmunterricht übertragen bedeutet das, dass der Ausbilder sowohl im Hinblick auf die Wasseraufsicht als auch hinsichtlich der Organisation des Unterrichts sorgfältig planen und handeln muss. Welches Maß an Sorgfalt verlangt wird, richtet sich nicht etwa nach den persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten des einzelnen Ausbilders, sondern danach, was in der konkreten Situation „Schwimmunterricht“ unter Berücksichtigung aller Begleitumstände wie z. B. die Beschaffenheit des Bades, die Größe der Gruppe, das Alter und die schwimmerischen Fähigkeiten der Schwimmschüler o. ä. von einem qualifizierten Ausbilder verlangt werden kann. Wichtig ist die Erkenntnis, dass ihm nur dann ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann, wenn die Gefahr, die sich später konkretisiert und zu einem Unfall geführt hat, vorhersehbar war; dafür genügt die allgemeine Vorhersehbarkeit eines

Schadensereignisses, der genaue Ablauf des Schadensereignisses braucht nicht vorhersehbar gewesen zu sein (BGH NJW-RR 2006, 965). Außerdem ist der Schuldvorwurf nur dann berechtigt, wenn der Ausbilder den späteren Unfall vermeiden konnte und musste. Damit ist gewährleistet, dass von ihm nicht ein jegliche Gefahr vermeidendes Verhalten, sondern ein sachgerechter Umgang mit der Gefahr verlangt wird.

In welchen Fällen danach Fahrlässigkeit zu bejahen ist, hängt von den speziellen Umständen eines jeden einzelnen Falles ab. Generell kann man nur sagen, dass der Ausbilder zu seinem eigenen Schutz seine Aufgaben so sorgsam wie möglich wahrnehmen sollte. Dazu gehört selbstverständlich auch die Beachtung von Richtlinien oder Empfehlungen, die speziell für die Durchführung des Schwimmunterrichts herausgegeben wurden.

IV. Versicherungsschutz

Zu den zivilrechtlichen Aspekten des Schwimmunterrichts gehört auch eine kurze Betrachtung der versicherungsrechtlichen Situation. Da beim Schulschwimmen keine Besonderheiten für Lehrer und Schüler gegenüber anderen Unterrichtsfächern bestehen, gebe ich Ihnen hier nur einen Überblick über die Situation, die bei dem von der DLRG durchgeführten Schwimmunterricht besteht.

Zunächst ist der Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII zu nennen. Er besteht kraft Gesetzes und ohne Beitragszahlung für alle DLRG-Mitglieder ab einem Alter von 10 Jahren bei Unfällen, die die Mitglieder bei der Ausübung satzungsgemäßer Aufgaben sowie den Ausbildungsveranstaltungen dazu erleiden; abgesichert sind Personenschäden. Da die Schwimmausbildung ebenso wie die Rettungsschwimmausbildung nach § 2 Abs. 2 der Satzung der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft zu den Kernaufgaben der DLRG gehört, sind die über 10 Jahre alten Unterrichtsteilnehmer und auch die Ausbilder versichert, wenn sie Mitglieder der DLRG sind. Eine ganz wichtige Ausnahme besteht jedoch für die Anfänger-Schwimmausbildung: Der gesetzliche Versicherungsschutz ist nicht für die Teilnehmer an der Anfänger-Schwimmausbildung gegeben, unabhängig von ihrem Alter. Als Anfänger-Schwimmausbildung gilt die Ausbildung bis zum Deutschen Schwimmpass Gold, auch die Ausbildung zum Junior-Retter.

Die Lücke im gesetzlichen Versicherungsschutz für unter 10 Jahre alte Mitglieder und für die Teilnehmer an der Anfänger-Schwimmausbildung (DLRG-Mitglieder) wird durch eine private Gruppenunfallversicherung der DLRG geschlossen. Sie tritt ein, wenn die DLRG-Gliederung den betroffenen Personenkreis an die nächst höhere Gliederung gemeldet und den Beitrag von (derzeit 0,31 €pro Person und Jahr) bezahlt hat.

Für den Ausbilder, der – als DLRG-Mitglied - seine Pflichten fahrlässig verletzt und dadurch einen Personen- oder Sachschaden des Schwimmschülers verursacht hat, tritt der Haftpflichtversicherungsschutz für alle DLRG-Mitglieder ein. Er besteht, wenn der Ausbilder im Auftrag seiner Gliederung tätig geworden ist, unabhängig von einer Meldung und ist kostenlos. Auch die eventuelle Haftung der Gliederung für ein Fehlverhalten des Ausbilders ist über diesen Versicherungsschutz abgesichert.

V. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass an den Ausbilder keine überzogenen oder gar unangemessenen Anforderungen gestellt werden, um ihn vor der zivilrechtlichen Haftung für Sach- und Körperschäden zu bewahren, die ein Teilnehmer an der Schwimmausbildung während des Schwimmunterrichts erleidet. Das Gesetz und die Rechtsprechung berücksichtigen bei der Beurteilung der Haftungsfrage, dass es nicht möglich ist, einen Unfall völlig auszuschließen. Deshalb sind Ängste des Ausbilders vor einer Haftung zumindest objektiv dann unbegründet, wenn er vor, während und nach dem Unterricht alles das beachtet, was er im Rahmen seiner Qualifikation zum Ausbilder gelernt hat. Es besteht kein Zweifel daran, dass jeder Ausbilder bestrebt ist, so zu handeln. Geht trotzdem einmal etwas schief, gibt es dafür zwei Ursachen: Entweder hat der Ausbilder versehentlich etwas nicht beachtet, was er kennen und wissen müsste; das ist der typische Fall der Fahrlässigkeit, der zu einer Haftung führt. Oder der Unfall war nicht vorhersehbar und auch nicht vermeidbar, weil es sich um ein ganz ungewöhnliches Geschehen gehandelt hat; in diesem Fall trifft den Ausbilder kein Verschulden.

Ihnen allen wünsche ich, dass Sie weder mit der einen noch mit der anderen Variante in Berührung kommen, sondern auf der Grundlage Ihrer Fähigkeiten und mit dem in jeder Lebenslage notwendigen Glück den Schwimmunterricht allzeit ohne besondere Vorkommnisse durchführen werden.